



Vereinsatzung

Cheerleaderverein Obervogtland e. V.

Erstfassung beschlossen zur Mitgliederversammlung am 23. Juni 2007

Neufassung zur Mitgliederversammlung 25. Februar 2021

Neufassung zur Mitgliederversammlung 31. August 2024

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Cheerleaderverein Obervogtland e. V.“
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registernummer VR 61244 eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Oelsnitz/Vogtland.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Vogtland, im Landessportbund Sachsen, im Cheerleading und Cheerperformance Verband Sachsen e. V. sowie im Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e. V.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Sportverein „Cheerleaderverein Obervogtland e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 3) Der Cheerleaderverein Obervogtland e. V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen insbesondere auf Grund der sexuellen Identität und Orientierung, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Einkommen, Alter, Aussehen sowie Behinderung entschieden entgegen.
- 4) Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden hauptsächlich verwirklicht durch:
 - 3.1 eine den Interessen vieler Bürger entsprechende, organisierte Freizeitgestaltung durch sportliche Betätigung
 - 3.2 Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder an Sport und Spiel, im gesunden Streben nach Leistung und Verlangen nach Gemeinschaft
 - 3.3 eine sinnvolle Bildungsstätte der Jugend auf zielstrebige Heranführung an den Breiten- und Freizeitsport

- 3.4 die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung durch bewegungsorientierte Jugendarbeit und Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen
 - 3.5 Teilnahme an/Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen
 - 3.6 Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern (auch in Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen)
 - 3.7 Ausübung, Pflege und Förderung der Sportart "Cheerleading" als Leistungs- und Breitensport
 - 3.8 Förderung und Unterstützung besonderer sportlicher Leistungen im Cheerleadingsport (z.B. bei Teilnahme an internationalen Wettkämpfen)
 - 3.9 Information der Öffentlichkeit über die Sportart "Cheerleading" .
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Formen der Mitgliedschaft
 - 1.1 Der Verein besteht aus:
 - 1.1.1 Aktiven Mitgliedern
 - 1.1.2 Passiven Mitgliedern
 - 1.2 Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
 - 1.3 Passive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie zahlen ermäßigten Beitrag und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - 2.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grundlage des Aufnahmeantrags in schriftlicher oder digitaler Form.

- 2.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
 - 2.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
 - 2.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Verein, die an die angegebene E-Mail-Adresse des Mitgliedes digital versendet wird.
 - 2.5 Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- 3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 3.1.1 Austritt
 - 3.1.2 Ausschluss aus dem Verein
 - 3.1.3 Tod
 - 3.2 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
 - 3.3 Bestehende Beitragspflichten (Schulden aus Beiträgen) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
 - 3.4 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des Kündigungsmonats wirksam.
 - 3.5 Dem Verein gehörende Gegenstände, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind mit Ablauf der Kündigungsfrist zurückzugeben.
 - 4) Ausschluss aus dem Verein
 - 4.1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 4.1.1 die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und die Interessen des Vereins verletzt
 - 4.1.2 die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - 4.1.3 mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - 4.2 Der Cheerleaderverein Obervogtland e. V. verurteilt jegliche Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss führen. Der Verein verpflichtet sich zur Implementierung einer "Kultur des Hinsehens und des Handelns" in Bezug auf die interpersonale Gewalt und Belästigung im Sport.

4.3 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Das Anrufen der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 4

Beiträge und Gebühren

- 1) Beitragsleistungen und Pflichten
 - 1.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten die vom Vereinsvorstand beschlossen werden.
 - 1.2 Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
 - 1.2.1 eine einmalige Aufnahmegebühr
 - 1.2.2 ein monatlicher Mitgliedsbeitrag
 - 1.2.3 eine jährliche Wettkampfgebühr
 - 1.2.4 eine einmalige Leihgebühr für die Wettkampfuniform, welche beim Ausscheiden aus dem Verein erstattet wird.
 - 1.3 Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
 - 1.4 Die Beitragshöhe kann auf Beschluss des Vorstandes nach Mitgliedergruppen (Freizeit- und Breitensport vs. Leistungs- und Wettkampfsport) unterschiedlich festgesetzt sein. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
 - 1.5 Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
 - 1.6 Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen und zu Gebühren kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
- 2) Abwicklung des Beitragswesens
 - 2.1 Monatsbeitrag ist am 15. des Monats fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

- 2.2 Die Mitgliedsgebühr wird über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Bei bestehenden Mitgliedern durch einen Nachtrag zum Aufnahmeformular. Die Mitgliedsgebühr wird jeweils zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 2.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der IBAN, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 2.4 Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 5

Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- 1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. übergeordnete Verbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, welche auf der Homepage des Vereins www.cvo-cheerleading.de eingesehen werden kann.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Änderung der Anschrift.
 - b. Die Mitteilung von Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - d. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern die Mitteilung von persönlichen Veränderungen in Bezug auf die Sorgeberechtigung.
- 3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

- 5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit, unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Mitglieder als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6

Vereinskommunikation

- 1) Die Kommunikation und Information im Verein erfolgt per Messenger Dienst (z. B. WhatsApp), per E-Mail, über Homepagepublikationen bei www.cvo-cheerleading.de oder per "SpielerPlus" App. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein deren E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Die Kenntnis von Informationen ist eine Holschuld des Mitglieds.
- 2) Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.cvo-cheerleading.de verfügbar.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der Vorstand
- 2) Jedes Amt des Vereins, beginnt mit der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- 3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher per E-Mail und in den WhatsApp-Teamgruppen angekündigt. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 6) Die Versammlung wird, wenn nicht abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- 7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 8) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 9) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 10) Vereinsmitglieder können ab dem 14. Lebensjahr ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausüben. Für jüngere Vereinsmitglieder kann die Wahrnehmung der Stimme durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- 11) Der Vorstand ist berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bestimmungen zur Ladung der Mitglieder gelten entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis 10 Personen
 - 1.1 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - 1.1.1 Vorsitzende
 - 1.1.2 Stellvertreter, sportliche Verantwortung
 - 1.1.3 Stellvertreter Finanzwirt
 - 1.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen.
- 2) Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind alle geschäftsfähigen Vertreter mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind alle geschäftsfähigen Vertreter mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand bleibt so lang im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf vier Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- 8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Vorstandsmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

- 9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10

Vergütung der Vereinstätigkeit

- 1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung eines Dienst- oder Arbeitsvertrags.
- 4) Der Vorstand ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 EStG) zu beauftragen.

§ 11

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

- 2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus weiter.

§ 12

Haftungsbeschränkung

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleidigen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 3) Das bei Auflösung/ Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen, ist dem Vogtlandkreis mit der Maßgabe zu überweisen es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Satzung, zu verwenden.

§ 14

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. August 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender

1. Stellvertreter

2. Stellvertreter